

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pritzwalk GmbH (SWP GmbH) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalts- Kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)



I. Vertragsabschluss

Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit SWP GmbH ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

II. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Kundenanlagen oder verwendet er zusätzliche Verbrauchsgerten, so hat er dies der SWP GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. der Stromverbrauch erheblich erhöht.

III. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an SWP GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWP GmbH ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

Die SWP GmbH kann den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wenn

- der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert, oder
- eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde, oder
- ökonomisch nicht sinnvoll ist.

IV. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

Die SWP GmbH kann die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:

1. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
2. bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
3. bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen

1. Die SWP GmbH erhebt je Abrechnungszeitraum Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung; diese Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt.
2. Der Stromverbrauch wird jährlich zu dem von der SWP GmbH festgelegten Termin auf der Basis der ermittelten Zählerstände unter Abzug geleisteter Abschlagszahlungen abgerechnet.

VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen und den Antrag auf Nachprüfung nicht direkt beim Messstellenbetreiber gestellt hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der SWP GmbH in Rechnung stellt. Hinzu kommt eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten des Vertriebs der SWP GmbH in Höhe von 3,50 € (brutto inkl. MwSt)

VII. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der SWP GmbH seinen Auszug deshalb rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich, durch Vorsprache im Kundenzentrum oder per E-Mail erfolgen und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs
- Angaben zur Verbrauchsstelle (Nr., Anschrift),
- Angaben zum Kunden (Name, Anschrift - ggf. Offenlegung der Vertretung),
- Neue Anschrift für die Schlussrechnung,
- Zählernummer der Messeinrichtung/en.

VIII. Zahlungsweisen

Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP GmbH mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP GmbH zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Der Kunde kann seine Zahlungen wie folgt an die SWP GmbH leisten:

1. durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von der SWP GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Verbrauchsstellen- und Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
2. mittels Lastschriftinzugsverfahren: Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWP GmbH kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf bei der Service-Hotline erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
3. durch Bareinzahlung: Bareinzahlungen können zu den Öffnungszeiten im Kundenzentrum der SWP GmbH in der Gartenstraße 8 erfolgen.

IX. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Bei Zahlungsverzug können dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt werden:

- je Mahnung: 5,11 €
 - je Rücklastschrift: 3,00 €
- zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Zusätzlich werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins berechnet.

X. Einstellung der Versorgung

1. Die SWP GmbH ist u. a. bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Zahlungserinnerung gemäß § 19 Absatz 2 StromGVV berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung einstellen zu lassen. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt in diesen Fällen regelmäßig erst dann, wenn die offenen Stromlieferungsforderungen und die Kosten der Versorgungseinstellung und der Wiederinbetriebnahme in voller Höhe beglichen wurden.
2. Eine in nicht unerheblichem Maße schuldhaftes Zuwiderhandlung des Kunden gegen die StromGVV im Sinne von § 19 Abs. 1 StromGVV liegt vor, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
3. Ist der Stromzähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Hausanschlusses erfolgen.

4. Für die Sperrung und die Wiederöffnung des Stromzählers werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der SWP GmbH berechnet. Hinzu kommt jeweils je Vorgang eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten des Vertriebs der SWP GmbH in Höhe von 3,50 € (brutto inkl. MwSt).
5. Für die Trennung und die Wiedereinbindung des Stromhausanschlusses werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der SWP GmbH berechnet. Hinzu kommt jeweils je Vorgang eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten des Vertriebs der SWP GmbH in Höhe von 3,50 € (brutto inkl. MwSt). Es entstehen auch Kosten, wenn das Trennungsverfahren wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet, der Hausanschluss aber nicht getrennt wurde.

XI. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWP GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWP GmbH nach § 19 StromGVV beruht.
2. Im Übrigen haftet die SWP GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWP GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

XII. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWP GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWP GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWP GmbH und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SWP GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

XIII. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die SWP GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SWP GmbH nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.sw-pritzwalk.de verfügbar.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 01.04.1998.